



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3102

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	26.08.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	29.08.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kalkulatorischer Zinssatz zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswasser

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.08.19

Anlage/n:

3102 - Antrag

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 17.8.2019

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Uwe Richrath

Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung :

Dem anliegenden BÜRGERANTRAG von Herrn Balduan wird voll entsprochen.

Begründung :

Die Fraktion BÜRGERLISTE unterstützt die Darlegungen von Herrn Balduan vollinhaltlich.

Hier hätte auch der Oberbürgermeister bzw. das Rechnungsprüfungsamt bereits einschreiten müssen.

Es kann und darf doch nicht sein, dass sich hier eine städtische Einrichtung zu Lasten unserer Bürger widerrechtlich seine Bilanz schön, um dann auch noch so entstandene Überschüsse an die Stadtkasse zur Sanierung der städtischen Finanzen abzuführen.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau

Peter Viertel

i.A. (Erhard T.Schoofs)

Karl-Heinz Balduan**Opladener Str. 72, 51375 Leverkusen - Tel. 0214-52617**

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

06.08.2019

Bürgerantrag

Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR - Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Bürgerantrag vom 21.05.2019 habe ich dargelegt, dass die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) das für die städtischen Kanäle aufgewandte Kapital seit Jahren **nicht sachgerecht** verzinst als Kostenansatz in die Gebührenkalkulation Abwasser eingestellt haben.

Als Beleg für die nicht sachgerechte Verzinsung habe ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2018 (Az. 5 K 12028/17) verwiesen. Dazu habe ich angeregt, für das Kalkulationsjahr 2020 auf eine Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes zu verzichten.

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

In der Sitzung am 27.06.2019 waren sich die Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, wie schon in der Vergangenheit, nicht einig, wie mit der kalkulatorischen Verzinsung bei den TBL umzugehen ist.

In meinen Erläuterungen zum Bürgerantrag (Anl. 1) habe ich den Ausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass der **Städte- und Gemeindebund NRW** die Mitteilung herausgegeben hat, dass in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre das VG Düsseldorf die Zubilligung eines Zuschlages bei der kalkulatorischen Verzinsung nicht mehr als sachgerecht angesehen hat (Anl. 2).

Im Anschluss an eine längere Diskussion folgte der Ausschuss mit knapper Mehrheit dem TBL-Vorstand, der das Urteil des VG Düsseldorf vom 12.12.2018 nicht akzeptierte und stattdessen sich auf das Urteil des OVG NRW von 2005 berief, wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf. Mit 5 : 4 Stimmen wurde vom Ausschuss der Beschluss gefasst, dass eine Reduzierung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser der Ausschuss nicht empfehlen kann.

Verwaltungsrat der TBL

Den Verwaltungsrat der TBL konnte ich mit meinen Bürgeranträgen nicht bewegen, die überhöhte kalkulatorische Verzinsung des für die städtischen Kanäle aufgewandten Kapitals herunterzufahren. Stets ist im Verwaltungsrat meine Anregung auf Verzicht des 0,5 %igen Zuschlages mehrheitlich abgelehnt worden (Anl. 3).

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Auch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW weist darauf hin, dass der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr berücksichtigt wird.

Die 2003 durch Gesetz gegründete staatliche Gemeindeprüfungsanstalt NRW untersteht der Rechtsaufsicht des für Kommunales zuständigen Ministeriums. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung bei den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch. Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen.

Als Teil der Aufsicht des Landes über die Kommunen veröffentlicht die GPA jährlich auf ihrer Homepage den nach aktueller Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz, der für das Kalkulationsjahr 2020 **5,56 Prozent** lautet (Anl. 4).

Gebührenverringerung um rd. 620.000 Euro

Die von den TBL für das Kalkulationsjahr 2020 beabsichtigte Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 6,0 % liegt um 0,44 %-Punkte über den höchstzulässigen Zinssatz, was bedeutet, dass die Bürger rd. 620.000 Euro zu viel an Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zahlen müssten. Lt. TBL verringert ein Absenken des Zinssatzes um 0,1 % die Gebühreneinnahmen um rd. 142.000 Euro.

Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Die Behandlung meiner Bürgeranträge hat gezeigt, wie uneins die Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden und des TBL-Verwaltungsrates zu der Frage sind, wie mit der kalkulatorischen Verzinsung bei den TBL umzugehen ist.

Da der Stadtrat für die Festlegung der Gebühren letztendlich verantwortlich ist, hat dieser auch sicher zu stellen, dass die Gebührenkalkulationen für Schmutz- und Niederschlagswasser den rechtlichen Anforderungen genügen. Ich bin mir sicher, dass der Stadtrat es nicht zulassen wird, dass Leverkusen mit einem kalkulatorischen Zinssatz arbeitet, der über den von der GPA NRW veröffentlichten Höchstwert liegt.

Um die Bürger vor überhöhten Zinssätzen bei den jährlich von den TBL zu erstellen den Gebührenkalkulationen zu schützen, halte ich es daher für angebracht, dass der Rat der Stadt Leverkusen im Rahmen seiner Kompetenz auf die kalkulatorische Verzinsung bei den TBL Einfluss nimmt und

den Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR Weisung erteilt, darauf hinzuwirken, dass das zur Herstellung und zum Betrieb der städtischen Kanäle aufgewandte Kapital nach aktueller Rechtslage sachgerecht verzinst als Kostenansatz in die Gebührenkalkulationen eingestellt wird.

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 hat der Rat der Stadt Leverkusen ein Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat der TBL. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW sind die Vertreter der Gemeinden an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Mit einer Weisungserteilung dürfte gesichert sein, dass zukünftig bei den jährlich zu erstellenden Gebührenkalkulationen für Schmutz- und Niederschlagswasser der jeweils neu zu ermittelnde, langjährige Zinshöchstwert nicht überschritten wird. Diesem Bürgerantrag sind die bezeichneten Anlagen 1-4 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



→ Kalkulatorischer Zinssatz 2020

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2020 lautet:

5,56 Prozent

Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten;¹ das heißt aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1969 bis 2018).²

Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der Kapitalmarktstatistik aufgeführt, und zwar im Statistischen Beiheft 2 auf der Seite 36, Spalte „Anleihen öffentliche Hand - zusammen“.

Der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten wird aufgrund der aktuellen Rechtsprechung³ nicht mehr berücksichtigt.

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.⁴

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jens Casselmann.
(E-Mail: jens.casselmann@gpa.nrw.de Tel.: 02323/1480-311).

Stand Juli 2019

¹ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1652/10 - (RN 67 i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -)

² vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1652/10 - (RN 69 bis 71)

³ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - (RN 129), Städte- und Gemeindebund NRW-Mitteilung 343/2018 vom 06. Juni 2019

⁴ Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.